

# Amtsblatt



Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

---

73. Jahrgang Nr. 31

**Ausgegeben zu Berlin am 14. Juli 2023**

ISSN 2510-358X

---

Inhalt

Zahnärztekammer Berlin

Wahlordnung zur **Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes** der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023 .....3297

Wahlordnung zur **Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung** der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023 .....3301

**Anschlusssatzung** der Zahnärztekammer Berlin vom 19. Mai 2022 ..... 3311

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

**Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

Zahnärztekammer Berlin

---

**Wahlordnung zur Wahl  
der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin beschlossen:

**§ 1**

**Zusammensetzung der Vertreterversammlung, Wählbarkeit**

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes aus insgesamt zwölf Mitgliedern. Sofern der Versorgungseinrichtung Mitglieder unterschiedlicher Kammern angehören, verringert sich die Anzahl der von jeder Kammer zu wählenden Mitglieder zur Vertreterversammlung, da die Anzahl der Mitglieder an der Vertreterversammlung dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung zu entsprechen hat. Nach § 21 Absatz 5 Berliner Heilberufekammergesetz ist der Anteil der Beteiligung zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören.

## § 2

### Wahlverfahren

(1) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin wählt die auf sie fallende Anzahl an Mitgliedern der Vertreterversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl soll in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgen. Findet eine Wahl hier nicht statt, hat sie innerhalb von 3 Monaten nach der Konstituierung der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (Listenwahl), wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. In diesen Fällen kann jede oder jeder Delegierte ihre oder seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen. In diesem Fall kann jede oder jeder Delegierte nur Bewerbende aus dem eingereichten Wahlvorschlag wählen.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

## § 3

### Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl stattfinden wird. Mitglied im Wahlausschuss darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Personal der Zahnärztekammer Berlin und des Versorgungswerkes als Hilfskräfte zurückgreifen.

## § 4

### Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Wahlprüfungsausschuss in der Sitzung, in der die Wahl stattfinden wird. Mitglied im Wahlprüfungsausschuss darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Personal der Zahnärztekammer Berlin und des Versorgungswerkes als Hilfskräfte zurückgreifen.

## § 5

### Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes können nur von in der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin bereits vertretenen Wahlvorschlägen nach Aufruf durch den Wahlausschuss eingereicht werden. In den Wahlvorschlag dürfen nur Kandidierende des eigenen Wahlvorschlages aufgenommen werden. Die Kandidierenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes sind dem Wahlausschuss zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erklärt das Ende der Annahme der Wahlvorschläge vor Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Ein Wahlvorschlag muss von einer oder einem Delegierten unterschrieben sein. Die Unterschrift der oder des Delegierten muss leserlich sein, der Name in Druckbuchstaben wiederholt werden.

- (3) Jede und jeder Delegierte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) In einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerbende gemäß Absatz 1 vorgeschlagen werden. Vor und Zunamen der Bewerbenden müssen angegeben sein.
- (5) Vor Beginn des Wahlganges haben die Bewerbenden nach Aufruf zu erklären, dass sie für die Wahl zur Verfügung stehen. Die Erklärung kann auch schriftlich erfolgen, spätestens jedoch mit der Übergabe des Wahlvorschlages an den Wahlausschuss.
- (6) Jede oder jeder Bewerbende darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerbende, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen zu Protokoll erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Ihre Namen sind in den anderen Wahlvorschlägen auf Veranlassung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu streichen. Erfolgt trotz Aufrufs keine Erklärung zu Protokoll, wird der Name der oder des Bewerbenden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

### § 6

#### Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen

- (1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Wahlvorschläge, die bei Abgabe nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten und trotz Hinweises an die Abgebenden nicht nachgebessert werden, werden nicht zugelassen.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit dem Namen der oder des an 1. Stelle stehenden Bewerbenden beim Wahlausschuss benannt.
- (4) Die Wahlvorschläge sind der Delegiertenversammlung vom Wahlausschuss in geeigneter Form (zum Beispiel durch Aushang oder mittels Präsentationstechnik) bekanntzumachen.

### § 7

#### Stimmabgabe

- (1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Delegierten geben auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl diejenige Liste, für die sie sich entscheiden, und im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an. Im Falle der Mehrheitswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie von der Zahnärztekammer Berlin Mitglieder zu wählen sind, höchstens so viele Stimmen, wie Personen auf dem Wahlvorschlag kandidieren. Die Stimmen können beliebig auf die Kandidierenden verteilt werden. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (2) Andere als die ausgegebenen Stimmzettel dürfen nicht verwendet werden, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Stimmzettel, die Angaben enthalten, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder Stimmzettel, die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, sind ungültig. Im Falle der Verhältniswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist. Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr als die maximal zulässigen Stimmen oder überhaupt keine Stimmen abgegeben werden.

### § 8

#### Wahlergebnis

- (1) Im Falle der Verhältniswahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) fest. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.
- (2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerbenden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl besetzt. Fällt auf mehrere Bewerbende die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Jede und jeder Gewählte wird zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung eingeladen und hat die Annahme der Wahl nach Bekanntgabe der Sitzverteilung zu Beginn der konstituierenden Sitzung der anwesenden Wahlleiterin oder

dem anwesenden Wahlleiter oder im Verhinderungsfall einer anwesenden Beisitzerin oder einem anwesenden Beisitzer des Wahlausschusses zu erklären. Die Annahme der Wahl kann nur persönlich erfolgen. Die Annahme einer Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

### § 9

#### **Wahniederschrift und Bekanntgabe**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift zu fertigen, die auch Angaben über Ort und Zeit der Wahl sowie die Mitglieder des Wahlausschusses enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift, die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, verlängert sich die Frist bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren.
- (3) Die Zahnärztekammer Berlin teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es im Amtsblatt für Berlin bekannt.

### § 10

#### **Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung oder der Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt der oder dem Einspruchsführenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder weist ihn zurück. Hilft der Wahlprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.
- (4) Wird die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Wahl für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

### § 11

#### **Verlust eines Sitzes in der Vertreterversammlung**

Eine Vertreterin oder ein Vertreter verliert den Sitz in der Vertreterversammlung

1. durch Verzicht; dieser ist dem Vorstand der Zahnärztekammer Berlin schriftlich zu erklären; der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten; Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen; der Verzicht ist unwiderruflich;
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit als Mitglied der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin oder als Mitglied der Vertreterversammlung;
3. durch Verlust des Sitzes in der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin;
4. durch Wahl in den Verwaltungsausschuss oder in den Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin;
5. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses;
6. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren.

### § 12

#### **Nachrückende Bewerbende**

Hat eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl abgelehnt oder scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so tritt an diese Stelle die oder der Bewerbende ein, die oder der auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle benannt ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Im Falle der Mehrheitswahl rückt die oder der Bewerbende mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach § 8 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl gemäß § 8 Absatz 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme gegenüber dem Vorstand der Zahnärztekammer Berlin schriftlich zu erklären ist, wenn die Konstituierung der Vertreterversammlung bereits stattgefunden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. Mai 2012 außer Kraft.

---

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

---

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt  
Präsident

Barbara Plaster  
Vizepräsidentin

---

Zahnärztekammer Berlin

## **Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 287) die folgende Wahlordnung beschlossen:

### **Teil I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Nach § 12 Absatz 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz besteht die Delegiertenversammlung aus 45 gewählten Mitgliedern und einem benannten Mitglied.

##### **§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern gemäß § 12 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

##### **§ 3 Aktives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin, soweit dem nicht § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz entgegensteht.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

(3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

### § 4

#### Passives Wahlrecht

(1) Wählbar als Delegierte sind nach § 14 Berliner Heilberufekammergesetz die wahlberechtigten Kammermitglieder.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.
3. wer freiwillig nach § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist.

### § 5

#### Wahlausschuss

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Es sind ausreichend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammermitglieder sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt oder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin oder Angestellte oder Angestellter der Zahnärztekammer Berlin ist.

(4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses teilt der Vorstand der Aufsichtsbehörde mit und gibt sie gemäß § 29 Absatz 2 innerhalb von vier Wochen bekannt.

(5) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Räumen der Zahnärztekammer Berlin.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. An der Sitzung des Wahlausschusses können weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet, außer im Falle des § 22, in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand sorgt dafür, dass dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte und in den Sitzungen des Wahlausschusses eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zur Verfügung stehen.

(10) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.



## § 6

### Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Delegiertenversammlung wählt einen Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Widersprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Es sind ausreichend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen Kammermitglieder sein. Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt oder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin oder Angestellte oder Angestellter der Zahnärztekammer Berlin ist. § 5 Absatz 3 bis 9 gelten entsprechend.

### Teil II.

### Feststellung der Wahlberechtigten

## § 7

### Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt ein Wahlverzeichnis aufstellen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad und Postzustellungsadresse alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wahlverzeichnis muss jeweils eine Spalte über den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(2) Schriftliche Benachrichtigungen an die Wahlberechtigten über ihre Aufnahme in das Wahlverzeichnis sind nur auf besondere Anweisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben.

## § 8

### Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Kammermitgliedern das Wahlverzeichnis zur Einsicht auszulegen. Der Auslegungszeitraum ist so zu wählen, dass zwischen dem Schluss der Auslegung und dem Beginn des Wahlzeitraumes mindestens fünf Wochen liegen. Mindestens zehn Tage vor Auslegung des Wahlverzeichnisses gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bekannt, wo und innerhalb welcher Zeit das Wahlverzeichnis zur Einsicht für die Kammermitglieder ausliegt und wo und wie lange Einsprüche eingelegt werden können. Es kann auch einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten eines Kammermitglieds Auskunft darüber erteilt werden, ob das Kammermitglied im Wahlverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wahlverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben könnte.

(2) Das Wahlverzeichnis wird zwei Wochen lang, jeweils montags bis freitags während der Geschäftszeiten der Zahnärztekammer Berlin, in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, verlängern die Auslegungszeit nicht.

(3) Ein Kammermitglied, das eine Eintragung in das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen Einspruch einlegen. Einsprüche sind schriftlich, spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Einlegung des Einspruches ist der Tag maßgebend, an dem der Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) Auf einen begründeten Einspruch ist das Wahlverzeichnis zu ergänzen oder es sind Eintragungen zu streichen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Soll dem Einspruch eines Kammermitglieds gegen die Eintragung oder die Nichteintragung von anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Kann der Wahlausschuss dem Einspruch nicht abhelfen, hat er seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und auf den Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuwei-

sen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 25 endgültig.

### § 9

#### **Berichtigung, Ergänzung und Abschluss des Wahlverzeichnisses**

(1) Berichtigungen im Wahlverzeichnis können bis zu dessen Abschluss mit Genehmigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder einer von ihr oder ihm Beauftragten vorgenommen werden. Erfolgt die Berichtigung des Wahlverzeichnisses auf Grund von § 3 Absatz 2, ist das betroffene Kammermitglied davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Ergänzungen zum Wahlverzeichnis sind in einem Nachtrag aufzunehmen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist drei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wahlverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist, vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 4 und 5, maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.

(4) Wer nach Schließung des Wahlverzeichnisses aus der Zahnärztekammer Berlin ausscheidet oder Mitglied wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

(5) Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraumes sind unzulässig.

### Teil III.

#### **Wahlvorschläge**

### § 10

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind bei dem Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert mindestens elf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums durch eine Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.

(3) Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen. Sie beginnt und endet an einem Werktag jeweils innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin. Beginn und Ende der Einreichungsfrist sind mit Angabe des Datums und der Uhrzeit bekanntzugeben. Vor und nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

### § 11

#### **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Schreibmaschinenschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.

(2) Jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die zweite Bewerberin oder der zweite Bewerber als ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

(4) Im Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die laufende Nummerierung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 wählbar sein.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers beizufügen, in der sie oder er sich mit der Aufnahme ihrer oder seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihr oder ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der zum Einreichen von Wahlvorschlägen gesetzten Frist gemäß § 10 Absatz 3 abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers im Wahlvorschlag gestrichen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der von ihr oder ihm gestellten Frist schriftlich erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass ihre Namen als Bewerberinnen und Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Soweit für die Bezeichnung des Wahlvorschlages Namen der Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, können die Bezeichnungen nur zugelassen werden, wenn von den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern vollständige und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Bewerbungen, insbesondere gültige Einverständniserklärungen, vorliegen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

### § 12

#### Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob dieser vollständig ist und den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Wenn der Wahlvorschlag nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthält, so müssen diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt sein. Kleinere Mängel können noch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

(2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums.

(3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der betreffenden Bewerberin oder dem betreffenden Bewerber und der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben; Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben. Beschwerde gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, gegen die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch diese oder dieser, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss einlegen. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde und teilt die Entscheidung der betreffenden Bewerberin oder dem betreffenden Bewerber und der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 25 endgültig.

## § 13

### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern werden in einer Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.

(2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der ausgelosten Nummern sowie, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung, mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes der Bewerberinnen und Bewerber jedes Wahlvorschlages, spätestens drei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums bekannt.

## § 14

### Wahlwerbeschreiben

(1) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der Zahnärztekammer Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten an die Wahlberechtigten zu versenden, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass diese durch die Zahnärztekammer Berlin gesammelt versandt werden. Ein Belegexemplar ist dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin festgelegt. Die Wahlvorschläge sind für den Inhalt ihrer Wahlwerbeschreiben selbst verantwortlich.

(2) Die Wahlvorschläge erhalten die Gelegenheit, bis zu zwei weitere Aussendungen auf eigene Kosten an die Wahlberechtigten zu versenden. Die Versendung dieser Wahlwerbeschreiben erfolgt im Wege des Adressermittlungsverfahrens durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes ist kein Adressermittlungsverfahren mehr möglich.

## Teil IV.

### Wahlhandlung

## § 15

### Wahlverfahren

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss mehrere Wahlvorschläge zugelassen hat. In diesem Fall können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag zugelassen hat. In diesem Fall können die Wahlberechtigten maximal so viele Stimmen abgeben, wie Delegierte zu wählen sind.

## § 16

### Wahlzeitraum

(1) Der Wahlausschuss setzt den Wahlzeitraum, der zwei Wochen beträgt, fest. Er gibt sie spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 29 Absatz 1 bekannt.

(2) Der Wahlzeitraum beginnt und endet an einem Werktag jeweils um 15 Uhr. Beginn und Ende der Frist sind mit Angabe des Datums und der Uhrzeit nach § 29 Absatz 1 bekanntzugeben. Es ist zulässig, Wahlbriefe vor Beginn des Wahlzeitraums dem Wahlausschuss einzusenden. Nach Ablauf des Wahlzeitraums eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(3) Die Wahlbriefe sind durch die Post einzusenden. Die Kosten trägt die Zahnärztekammer Berlin. Sie können auch in den Briefkasten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin eingelegt oder während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses abgegeben werden.

## § 17

### Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel mit folgender Aufschrift herstellen:

Zahnärztekammer Berlin  
S t i m m z e t t e l  
für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin  
von ..... bis .....

(2) Im Falle der Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 13 Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge mit fortlaufender Nummer und, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Bei jedem Wahlvorschlag ist ein Feld für die Stimmabgabe vorzusehen.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ist auf dem Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Delegierten, Nachname, Vorname, ggf. akademischer Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aller Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben und ein Feld für die Stimmabgabe hinter jeder Kandidatin und jedem Kandidaten vorzusehen.

## § 18

### Übersendung der Wahlbriefe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass an alle in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraums durch besonders gekennzeichneten Umschlag

1. eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 13,
2. ein farbig gedruckter Stimmzettel mit dem dazugehörigen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag,
3. ein Wahlschein zur Feststellung der Wahlberechtigung, der
  - a) die der einzelnen Wählerin oder dem einzelnen Wähler zugeordnete Nummer aus dem Wahlverzeichnis,
  - b) die aufgedruckte Erklärung, dass die Wählerin oder der Wähler die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass die oder der Wahlberechtigte persönlich abgestimmt hat sowie
  - c) ein Feld für die eigenhändige Unterschrift der oder des Wahlberechtigten enthält,
4. einen Rücksendeumschlag als Wahlbriefumschlag,
5. sowie eine Anleitung zur Ausübung des Wahlrechts

übersandt werden.

(2) Der Rücksendeumschlag nach Absatz 1 Nr. 4 trägt den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk "Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin" und den Hinweis, dass in den Rücksendeumschlag zusätzlich zu dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem dort eingelegten Stimmzettel der persönlich unterschriebene Wahlschein nach Absatz 1 Nr. 3 einzulegen ist.

(3) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin". Er kann weitere Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten.

(4) Sind einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten Umschläge, Stimmzettel oder Wahlschein nicht zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält sie oder er diese auf Verlangen mit Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erneut.

## § 19

### Stimmabgabe

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl denjenigen Wahlvorschlag, für den sie sich entscheiden, im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an.

(2) Andere als die jeweils ausgegebenen Stimmzettel, Wahlscheine und Umschläge dürfen nicht verwendet werden, anderenfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) Im Falle der Verhältniswahl sind Stimmzettel, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist und Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder sonstige Angaben enthalten oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder stark beschädigt sind,

ungültig. Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr Personen angekreuzt werden als Delegierte zu wählen sind oder überhaupt keine Personen angekreuzt werden.

(4) Die Wahlberechtigten legen nach Stimmabgabe ihren Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der verschlossenen Stimmzettelumschlag, in welchem der Stimmzettel eingelegt wurde, wird gemeinsam mit dem Wahlschein, der durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten unterschrieben wurde, in dem verschlossenen Rücksendeumschlag als Wahlbrief bei dem Wahlausschuss abgegeben oder an diesen übersendet.

(5) Die Übersendung mehrerer Stimmzettel oder Wahlscheine in einem Umschlag ist unzulässig und macht alle in dem Umschlag enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(6) Die Wahlbriefe werden bis zum Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

## Teil V.

### Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 20

##### Feststellung der Anzahl eingegangener Wahlbriefe Gültigkeit der Wahlbriefe

(1) Nach Ablauf des Wahlzeitraums stellt der Wahlausschuss die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Die Wahlbriefe werden geöffnet. Nach Öffnung der Wahlbriefe überprüft der Wahlausschuss anhand der der Wählerin oder dem Wähler zugeordneten Nummer aus dem Wahlverzeichnis, ob sie oder er wahlberechtigt ist.

(2) Der Ausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.

(3) Bis zum Ende des Abgleichs mit dem Wahlverzeichnis werden die jeweils zusammengehörenden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge nicht voneinander getrennt.

(4) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, wobei er mit einem Vermerk über den Zeitpunkt seines Einganges zu versehen ist,
2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein oder nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlschein beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge oder mehrere Wahlscheine enthält,
5. der Wahlberechtigte die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

(5) Ungültige Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind sogleich zu den Unterlagen zu nehmen.

(6) Bei unbeanstandeten Wahlbriefen werden die Stimmzettelumschläge entnommen und ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt.

(7) Wenn über die Person oder das Wahlrecht Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Wahlbriefes.

(8) Werden mehrfach abgegebene oder eingesandte Wahlbriefe durch eine oder einen Wahlberechtigten festgestellt, sind alle Stimmen dieses Wahlberechtigten ungültig.

(9) Über die nicht rechtzeitig eingegangenen und über die für ungültig erklärten Wahlbriefe ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

#### § 21

##### Prüfung und Zählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss lässt die Umschläge für die Stimmzettel aus der Wahlurne entnehmen und prüft ihre Gültigkeit. Umschläge, die einen Namen tragen oder sonst einen Absender erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Ungültige Umschläge für Stimmzettel werden nicht geöffnet. Über sie ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Umschläge beizufügen sind.

(3) Nach Öffnung der gültigen Umschläge für Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmzettel fest. Über ungültige Stimmzettel ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Stimmzettel beizufügen sind.

(4) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Niederschrift (Zählliste) aufzunehmen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen oder zu den einzelnen betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten gemacht wird. Ein Ausschussmitglied führt eine zweite Zählliste als Gegenliste.

## § 22

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern eine Verhältniswahl stattfindet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt fest. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Delegiertensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.

(2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt. Fällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist auch darauf hin, dass die Gewählten erst dann Delegierte in der Delegiertenversammlung sind, wenn sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

(5) Lehnen Gewählte die Annahme ihrer Wahl ab, so treten an ihre Stelle im Fall der Verhältniswahl die Bewerberinnen und Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag als nächste benannt sind. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## § 23

### Öffentlichkeit

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses dürfen Wahlberechtigte und Pressevertreterinnen und Pressevertreter unter Vorlage ihres Presseausweises anwesend sein. Diese Sitzung ist mit Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach § 29 Absatz 1 bekanntzugeben. Werden die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekanntzugeben, wann eine neue Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist; er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

## § 24

### Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses ergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Gültigkeit der Wahl fest, gibt ein vorläufiges Ergebnis bekannt und teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis mit.

(4) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl mit dem Hinweis, wo die Niederschrift über das Wahlergebnis eingesehen werden kann, im Amtsblatt für Berlin bekannt.

## Teil VI.

### Wahlprüfungen und Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder der Wahl einzelner Delegierter kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Überprüfung des Einspruchs bleibt auf die geltend gemachten Einspruchsgründe beschränkt. Der Wahlausschuss gibt der oder dem Einspruch Führenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder weist ihn zurück. Hilft der Wahlprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses, z. B. aufgrund von Rechenfehlern, für unrichtig erachtet, so ist vom Wahlausschuss eine neue Feststellung zu treffen. Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung insgesamt für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.

(4) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Zahnärztekammer, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung einer Neuwahl, erforderlich ist. Die für die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit notwendige geschäftsführende Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse bleibt davon unberührt.

#### § 26

##### Der Verlust eines Sitzes in der Delegiertenversammlung

(1) Delegierte verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit, der Wahlberechtigung oder der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin,
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl dieser oder dieses Delegierten oder sonstiges Ausscheiden dieser oder dieses Delegierten im Wahlprüfungsverfahren oder
4. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

(2) Bis zu rechtskräftigen Entscheidungen in den Fällen der Ziffern 2. bis 4. bleiben die jeweiligen Delegierten im Amt.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 Nummer 1 ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten. Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen. Der Verzicht ist unwiderruflich.

#### § 27

##### Nachrückende Bewerber

(1) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber, der auf demselben Wahlvorschlag als nächste oder nächster benannt ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Im Falle der Mehrheitswahl tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

(3) Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl in § 22 Absatz 4 finden entsprechend Anwendung. Die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen trifft der Vorstand.

#### § 28

##### Einberufung der neugewählten Delegiertenversammlung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin muss der amtierende Vorstand die neugewählte Delegiertenversammlung einberufen.



## § 29

### Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin vorgesehen sind, erfolgen Bekanntmachungen des Vorstandes, des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch Rundschreiben oder im Magazin für die Berliner Zahnärzteschaft.

(2) Bei Bekanntmachungen und anderen Verlautbarungen des Wahlausschusses genügt die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

## § 30

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 23. September 2010 außer Kraft.

---

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

---

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt  
Präsident

Barbara Plaster  
Vizepräsidentin

Zahnärztekammer Berlin

---

## **Anschlussatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 19. Mai 2022**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2023

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat auf Grund des § 21 Absatz 5 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Anschlussatzung der Zahnärztekammer Berlin beschlossen:

## § 1

### Landeszahnärztekammer Brandenburg

Nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes nimmt die Zahnärztekammer Berlin mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Brandenburg mit gleichen Rechten und Pflichten weiterhin in ihr Versorgungswerk auf. Bestehende Mitgliedschaften bestehen unverändert fort.

## § 2

### Zahnärztekammer Bremen

Nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes nimmt die Zahnärztekammer Berlin mit Zustimmung der Zahnärztekammer Bremen Mitglieder der Zahnärztekammer Bremen mit gleichen Rechten und Pflichten weiterhin in ihr Versorgungswerk auf. Bestehende Mitgliedschaften bestehen unverändert fort.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die nach den §§ 1 und 2 aufgenommenen Mitglieder des Versorgungswerkes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich der Zahnärztekammer Berlin.

## § 4

### Beteiligung an den Organen des Versorgungswerkes

(1) Die nach den §§ 1 und 2 aufgenommenen Mitglieder des Versorgungswerkes werden an den Organen des Versorgungswerkes (Vertreterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichtsausschuss) beteiligt. Die Beteiligung erfolgt entsprechend dem Anteil der Versorgungswerksmitglieder des Kammerbereiches, dem sie angehören, an der Gesamtzahl der Versorgungswerksmitglieder aller beteiligten Kammerbereiche des Versorgungswerkes.

(2) In der Vertreterversammlung muss jeder beteiligte Kammerbereich mit mindestens einem Versorgungswerksmitglied vertreten sein. Die beteiligten Kammern nach den §§ 1 und 2 haben dem Versorgungswerk mit Beschlussfassung dieser Anschlussatzung, spätestens mit einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Versorgungswerkes über den am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festgestellten Anteil der Beteiligung, die auf sie entfallenden Vertreter zu benennen.

(3) In dem Verwaltungsausschuss und in dem Aufsichtsausschuss muss jeder beteiligte Kammerbereich mit mindestens einem Versorgungswerksmitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstandes ihrer jeweiligen Kammer sein.

## § 5

### Festlegung der Anteile

(1) Die Festlegung der Anteile nach § 4 Absatz 1 erfolgt jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(2) Der Anteil der Mitglieder des Versorgungswerkes der einzelnen Kammerbereiche an den Sitzen der Vertreterversammlung wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der Vertreter (zwölf) mit dem prozentualen Anteil der Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem jeweiligen Kammerbereich an der Gesamtmitgliederzahl nach Absatz 1 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf volle Stellen kaufmännisch zu runden. Ergibt sich insgesamt eine Vertreterzahl von mehr als zwölf, so erhält der Kammerbereich einen Sitz weniger, der von den aufgerundeten Kammerbereichen die kleinere Nachkommastelle hat. Satz 3 gilt nicht, wenn dadurch die Mindestvertretung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 wegfallen würde. Ergibt sich insgesamt eine Vertreterzahl von weniger als zwölf, so erhält der Kammerbereich einen Sitz mehr, der von den abgerundeten Kammerbereichen die größere Nachkommastelle hat.

(3) Für die Festsetzung der Anteile an den Sitzen des Aufsichtsausschusses gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Festsetzung der Anteile an den Sitzen des Verwaltungsausschusses gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Anschlussatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft, gleichzeitig tritt die Anschlussatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

---

Nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), genehmigt.

Berlin, den 23.06.2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

---

Ausgefertigt am 05.07.2023

Dr. Karsten Heegewaldt  
Präsident

Barbara Plaster  
Vizepräsidentin